

# **Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein „G<sup>3</sup> – Arbeitsgemeinschaft für moderne Medizin e.V.“**

## **§1 Grundsätzliches**

(1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen, sofern solche durch Beschluss des zuständigen Vereinsorgans erhoben werden.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und einzelner Länder innerhalb der EU, der Bundesländer, Kommunen und anderer öffentlicher Stellen, Spenden, sonstige Zuwendungen Dritter sowie Entgelte für Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachleistungen oder anders geartete Leistungen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Beitrags. Änderungen der Höhe und Fälligkeit des Beitrags sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(4) Die festgesetzten Beiträge werden regelmäßig zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§2 Mitgliedsbeiträge**

(1) Im Folgenden wird der jeweilige Mindestbeitrag pro Kalenderjahr aufgeführt. Das Mitglied kann einen höheren Beitrag zahlen. Beiträge und Eintrittsgebühren sind steuerlich absetzbar.

- 60,00 Euro Natürliche Personen
- 30,00 Euro Studierende, Auszubildende, Schüler/-innen
- 300,00 Euro Institutionen mittlerer Finanzkraft
- 2.000,00 Euro Institutionen größerer Finanzkraft, z.B. Körperschaften wie Kammern, Unternehmen und vergleichbare Organisationen
- Das Eintrittsgeld wird in Höhe des Jahresbeitrags mit Eintritt in den Verein fällig. Studierende, Auszubildende, Schüler/-innen sind vom Eintrittsgeld befreit.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) In begründeten Fällen gewährt der Verein auf Antrag an den Vorstand Beitragsermäßigung oder Beitragserlass.

## **§3 Partnerschaften und Förderer**

(1) Partner von G<sup>3</sup> – Arbeitsgemeinschaft für moderne Medizin, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können sich an konkreten Projekten mit finanziellen Zuschüssen, Gesamtfinanzierungen, materiellen Zuwendungen o.ä. beteiligen.

(2) Institutionen, Unternehmen, Einrichtungen oder Privatpersonen, die die Ziele des Vereins fördern möchten, können eine Fördermitgliedschaft beantragen, die Höhe des Beitrages legen sie selbst fest.

(3) Partner wie Förderer erhalten eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt.

## **§4 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

(1) Mitgliedsbeitrag und Eintrittsgebühr werden mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

(2) Geht eine Beitrittserklärung auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben.

(3) Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

### **§5 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages, Mahnung**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Das Mitglied erhält eine Beitragsrechnung über die Höhe des für das laufende Kalenderjahr erhobenen Beitrags. Der Beitrag ist spätestens drei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung auf das in der Beitragsrechnung angegebene Konto des Vereins zu überweisen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt das Mitglied.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstermin vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht werden.

(3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum Fälligkeitstermin.

(4) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. In der Mahnung wird eine neue Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages festgelegt. Erfolgt bis zu dem dann festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang in voller Höhe des fälligen Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der eine erneute Frist zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages zuzüglich der dann fälligen Mahngebühr von EURO 10,00 festgelegt wird.

(5) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

### **§6 Ausschluss**

Der Vorstand kann durch Beschluss jedes Mitglied, welches trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages oder eines Teils des fälligen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen.

### **§7 Veränderungen im Statut**

Sollte sich der Status eines Mitgliedes, der Auswirkungen auf die Höhe und Art des Mitgliedsbeitrages hat, verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§8 Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2017 in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.